

SONDERVERTRAG

über die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie

Zwischen den Firmen

Stadtwerke Hattersheim am Main
Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim
- nachstehend "Kunde" genannt -

und

Süwag Vertrieb AG & Co. KG
Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main
- nachstehend "Süwag" genannt -

- beide Parteien einzeln oder zusammen auch "Vertragspartner" genannt -

wird das Folgende für die Lieferstelle / n des Kunden gemäß Anlage 1 Lieferstellenliste vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie durch Süwag an die Lieferstelle / n des Kunden und der Bezug sowie die Bezahlung dieser Energie durch den Kunden.
- (2) Die Weiterleitung elektrischer Energie an Dritte durch den Kunden bedarf der Zustimmung von Süwag. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, behält sich Süwag vor, den Kunden für Kosten infolge einer evtl. Missachtung dieser Klausel in Anspruch zu nehmen.
- (3) Soweit der Kunde sein Unternehmen nicht im Inland betreibt versichert er, kein Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g Abs. (1) UStG zu sein und den gelieferten Strom in Deutschland zu verbrauchen.

§ 2 Lieferung, Bereitstellung elektrischer Energie

- (1) Die elektrische Energie wird von Süwag in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers der jeweiligen Lieferstelle in Form von Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt durch die Vorhaltung der Energie im

Höchstspannungsnetz und die Fahrplananmeldung zum Bilanzkreis mit der Kennung 11XSUEWAG-----5 in der jeweiligen Regelzone.

- (2) Die Übergabestelle und der Erfüllungsort für die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie ist die Stromübergabestelle an der Eigentumsgrenze zwischen dem elektrischen Netz des jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreibers und der elektrischen Anlage des Kunden (Hausanschlusssicherung (Übergabepunkt)) mit der jeweiligen Zählpunktbezeichnung. Die vertragliche Vereinbarung der Netznutzung für den Stromtransport zu der Übergabestelle mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber liegt somit in der Verantwortung der Süwag (vgl. AGB Ziff. 1.2). Mit der Lieferung der elektrischen Energie an der Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken von der Süwag auf den Kunden über.
- (3) Der Kunde und Süwag erarbeiten für die Lieferstelle auf Basis der vom Kunden genannten Daten und historischen Lastgänge, rechtzeitig vor Lieferbeginn die Lieferprofile mit den Erwartungswerten der vom Kunden voraussichtlich im Lieferzeitraum benötigten Leistung.
- (4) Bei Vorliegen von genaueren Informationen wird der Kunde diese Erwartungswerte zeitnah zur Lieferung, d.h. in der Regel einige Werktage im Voraus präzisieren bzw. korrigieren. Darüber hinaus ist Süwag über wesentliche vorhersehbare Änderungen der Abnahmeverhältnisse, z. B. infolge von Anlagenerweiterungen oder -stilllegungen bzw. Änderungen im Produktionsablauf und / oder der Öffnungszeiten sowie beabsichtigte Eigenenerzeugung von elektrischer Energie unverzüglich zu informieren.

Wirtschaftliche Auswirkungen infolge von Änderungen der in vorstehendem Abs. (3) vereinbarten Erwartungswerte können dem Kunden auf Basis aktueller Marktkonditionen zugeschrieben werden. Dazu wird die Differenzmenge zu den vereinbarten Erwartungswerten mit der Preisdifferenz des vereinbarten Energiepreises (vgl. Anlage 2) zu den aktuellen Marktkonditionen berechnet.

Der Kunde kann durch schriftliche Erklärung gegenüber Süwag Lieferstellen infolge von Aufgabe oder Veräußerung abmelden. Die Aufnahme weiterer Lieferstellen erfolgt einvernehmlich zwischen dem Kunden und Süwag. Überschreitet die Anzahl der Lieferstellen insgesamt 570 oder unterschreitet diese 630 kann eine An- / Abmeldung grundsätzlich nur einvernehmlich zwischen dem Kunden und Süwag erfolgen.

§ 3 Preise für die Lieferung elektrischer Energie

(1) Der Kunde vergütet der Süwag für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie ein Entgelt gemäß beigefügter Preisregelung (Anlage 2).

Ablese- und Abrechnungsmodalitäten

- Sofern in **Anlage 1 Lieferstellenliste** zu diesem Vertrag ein Abrechnungstichtag angegeben ist, erfolgt die Abrechnung mit dem zu diesem Stichtag abgelesenen Zählerstand. Ist kein Stichtag angegeben, wird der Ablese- und Abrechnungsrhythmus des jeweiligen Verteilnetzbetreibers beibehalten.
- Der Kunde teilt der Süwag die Zählerstände rechtzeitig zum Stichtag mit. Die Süwag stellt dem Kunden zur Erfassung der Zählerstände Ablesekarten / eine Excel-Tabelle zur Verfügung.
- Die Süwag erstellt dem Kunden bis spätestens sechs (6) Wochen nach Eingang der Zählerstände die einzelnen Abrechnungen.
- Werden der Süwag spätestens drei (3) Wochen nach dem Abrechnungstichtag nach **Anlage 1 Lieferstellenliste** keine Ableseergebnisse durch den Kunden übermittelt, kann die Süwag die Zählerstände schätzen und auf Basis dieser Schätzung die Abrechnung vornehmen.

§ 4 Liefer-, Vertragszeitraum

(1) Der Lieferzeitraum beginnt am 01.05.2017.

(2) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018. Er verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 30.04.2022.

§ 5 Anlagen zu dem Vertrag

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Inhalt und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1: Lieferstellenübersicht

Anlage 2: Preisregelung

Anlage 3: Allgemeine Vertragsbedingungen

Anlage 4: § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und § 25 a Stromnetzzu-
gangsverordnung

_____, den _____._____._____
(Ort) (Datum)

Frankfurt am Main, den _____._____._____
(Datum)

(Unterschrift / Stempel)

(Süwag Vertrieb AG & Co. KG)

(Name / Position)